



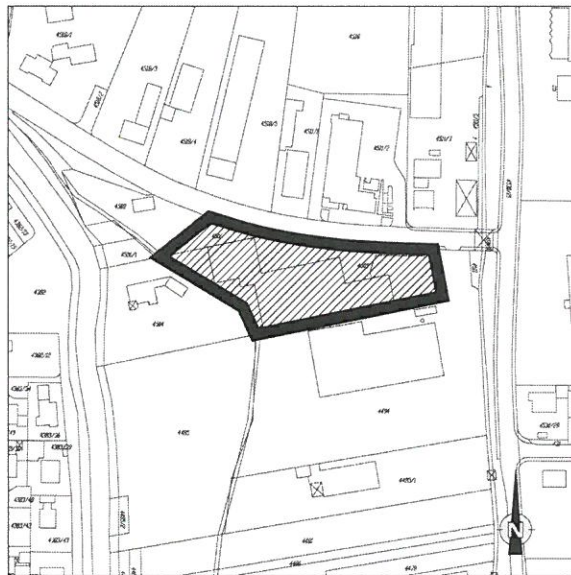
Mitteilung der Stadt Burgau

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Industriestraße – 3. Änderung;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im
beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 19.03.2019 beschlossen, für die geplante Nutzungsänderung der bestehenden Hallenflächen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Industriestraße – 2. Änderung“ zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 4505, 4505/1 und 4506 der Gemarkung Burgau und ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt.



Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die zulässigen Nutzungen im Sondergebiet an den aktuellen Bedarf angepasst werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Industriestraße – 3. Änderung“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.Vm. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in der Sitzung vom 01.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Industriestraße – 3. Änderung“ (Stand der Planunterlagen: 17.06.2019) gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt

3. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Industriestraße – 3. Änderung“ und die Begründung liegt in der Zeit

vom Montag, 11.11.2019 bis einschließlich Freitag, 13.12.2019

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.burgau.de/Aktuelles/Bauleitplanung veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

4. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burgau, 25.10.2019

STADT BURG AU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister